

Regress Sozialhilfe

Im Zuge meiner Beratungstätigkeit für den Steirischen Seniorenbund häufen sich die Anfragen betreffend Regress bzw. die Beitragspflicht bei Erhalt von Sozialhilfe für Pflege, sowie Heimaufenthalte.

Festzuhalten ist, dass der steiermärkische Landtag im September 2008 die Abschaffung des Regresses in der offenen Sozialhilfe und in der stationären und mobilen Pflege beschlossen hat. Mit der Kundmachung des steiermärkischen Sozialhilfegesetzes trat die Neuregelung ab 01.11.2008 in Kraft.

Alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Forderungen müssen weiterhin bezahlt werden.

Bisher war es so, dass nach § 28 des steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, der Hilfeempfänger, seine zum Unterhalt verpflichteten Eltern, Kinder oder Ehegatten, sowie seine Erben zum Ersatz für Aufwendungen der Sozialhilfe verpflichtet waren. Gemäß der Neuerung des steirischen Sozialhilfegesetzes wurde der Regress für unterhaltsverpflichtete Angehörige (das sind Kinder, Eltern, Ehegatten) aufgehoben und ist der Rückgriff auf Erben bei Sozialhilfe in der Pflege weggefallen.

Verpflichtet bleiben weiterhin Dritte und Geschenknehmer nach den bisherigen Bestimmungen. Dies bedeutet, dass die unterhaltsverpflichteten Angehörigen nichts mehr aus dem laufenden Einkommen für die Unterbringung im Heim dazu zahlen müssen. Der Hilfsbedürftige hat aber weiterhin 80 % seines Einkommens und des Pflegegeldes einzubringen. Kinder deren Eltern im Heim untergebracht sind, müssen nun nichts mehr aus dem laufenden Einkommen monatlich zahlen, wobei zu beachten ist, dass Forderungen bis zum 01.11.2008 weiter zu bezahlen sind. Auch Ehegatten müssen nun nichts mehr aus dem laufenden Einkommen zahlen wenn der Partner im Heim ist.

Zu beachten ist jedoch, dass die Regelung für den Ersatz durch Geschenknehmer gleich geblieben ist. Dies bedeutet, dass wenn ein Hilfeempfänger innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Hilfeleistung, während oder drei Jahre nach der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen hat, der Geschenknehmer, das heißt der Erwerber, zum Kostenersatz verpflichtet ist. Die gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall. Die Ersatzpflicht ist jedoch mit der Höhe des Geschenkwertes zum Zeitpunkt der Schenkung, so weit das geschenkte oder erworbene Vermögen noch vorhanden ist, begrenzt.

Dies bedeutet zusammengefasst, dass die drei Jahresgrenze bei Schenkungen, sowie Schenkungen auf den Todesfall möglichst zu beachten ist, damit es im Falle des Erhaltes von Sozialhilfe zu keiner Ersatzpflicht des Geschenknehmers kommt. Des Weiteren ist es ratsam Gegenleistungen für die geschenkte Sache zu vereinbaren. Dies zum einen für die Absicherung des Geschenkgebers, zum anderen deshalb, da die Gegenleistung den Wert der Schenkung vermindert, was wiederum den Regress ausschließen kann.